

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[[1]](#footnote-2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission[[2]](#footnote-3) sind das Verfahren sowie die mindestens auszufüllenden Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für Abwicklungsbehörden durch Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“) für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen für Institute festgelegt. Seit der Annahme dieser Durchführungsverordnung haben die Abwicklungsbehörden Erfahrungen mit der Abwicklungsplanung gesammelt. Angesichts dieser Erfahrungen ist es erforderlich, die zur Bereitstellung von Informationen für die Abwicklungsplanung mindestens auszufüllenden Meldebögen zu aktualisieren.
2. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 zielt auch darauf ab, das Verfahren und die mindestens auszufüllenden Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für Abwicklungsbehörden durch die Institute so zu konzipieren, dass die Abwicklungsbehörden diese Informationen unionsweit einheitlich erfassen können und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtert wird. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass ein harmonisiertes Vorgehen bei der Erfassung dieser Informationen nur teilweise erreicht wurde. Daher muss sichergestellt werden, dass die Abwicklungsbehörden regelmäßig bestimmte Mindestinformationen über die Institute oder Gruppen in der Union erhalten. Dies hindert die Abwicklungsbehörden nicht daran, alle zusätzlichen Informationen einzuholen, die sie für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen oder für die Festlegung vereinfachter Informationspflichten, wie in Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt, für erforderlich halten.
3. Um sicherzustellen, dass die Abwicklungspläne auf bestimmten Mindestdaten von gleichbleibend hoher Qualität und Genauigkeit beruhen, sollten die Daten, die in den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 eingeführten Meldebögen enthalten sind, in ein einheitliches Datenpunktmodell überführt werden, wie dies bei den aufsichtlichen Meldungen der Fall ist. Das einheitliche Datenpunktmodell sollte eine strukturierte Darstellung der einzelnen Daten gewährleisten, für die Zwecke einheitlicher Meldungen sämtliche für die Abwicklungsplanung relevanten Geschäftskonzepte erfassen und alle Spezifikationen enthalten, die für die Weiterentwicklung einheitlicher IT-Lösungen für das Meldewesen notwendig sind.
4. Um die Qualität, Kohärenz und Richtigkeit der von den Instituten gemeldeten Daten sicherzustellen, sollten die Daten gemeinsamen Validierungsregeln unterliegen.
5. Es liegt in der Natur der Sache, dass Validierungsregeln und Datenpunktdefinitionen regelmäßig aktualisiert werden müssen, damit sie stets den geltenden rechtlichen, analytischen und informationstechnischen Anforderungen genügen. Angesichts des gegenwärtig für die Festlegung und Veröffentlichung eines detaillierten einheitlichen Datenpunktmodells sowie der Validierungsregeln erforderlichen Frist können Änderungen jedoch nicht so rasch und zeitnah vorgenommen werden, dass jederzeit unionsweit einheitliche Angaben für Abwicklungspläne verfügbar sind. Aus diesem Grund sollten für das detaillierte einheitliche Datenpunktmodell und die detaillierten gemeinsamen Validierungsregeln, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in elektronischer Form auf ihrer Website veröffentlicht, stringente qualitative Kriterien festgelegt werden.
6. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU sollten die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden zusammenarbeiten, um Doppelarbeit im Hinblick auf die zu meldenden Angaben soweit wie möglich zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 ein Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Abwicklungsbehörden eingeführt, das beibehalten werden sollte, damit sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden gemeinsam prüfen, ob einige oder alle der angeforderten Angaben der zuständigen Behörde bereits vorliegen. Liegen diese Angaben der zuständigen Behörde bereits vor, sollte diese sie unmittelbar der Abwicklungsbehörde übermitteln.
7. Angesichts des Umfangs der an der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 vorzunehmenden Änderungen ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit vorzuziehen, eine neue Durchführungsverordnung zu erlassen und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 aufzuheben.
8. Die vorliegende Verordnung basiert auf den technischen Durchführungsstandards, die die EBA der Kommission vorgelegt hat.
9. Die EBA hat zu den technischen Durchführungsstandards, die dieser Verordnung zugrunde liegen, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-4) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1   
Gegenstand

In dieser Verordnung werden technische Durchführungsstandards für die Verfahren und mindestens auszufüllenden Meldebögen festgelegt, die zur Übermittlung der Angaben, die für die Erstellung und Durchführung von Einzelunternehmen-Abwicklungsplänen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU und Gruppenabwicklungsplänen gemäß Artikel 13 der genannten Richtlinie erforderlich sind, an die Abwicklungsbehörden zum Einsatz kommen.

Artikel 2   
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abwicklungseinheit“ entweder

a) eine in der Union niedergelassene Einheit, die von der Abwicklungsbehörde nach Artikel 12 der Richtlinie 2014/59/EU als ein Unternehmen ermittelt wird, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, oder

b) ein Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, für das im gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/59/EU erstellten Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind;

2. „Abwicklungsgruppe“ entweder

a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht

i) selbst Abwicklungseinheiten sind, oder

ii) Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten sind, oder

iii) Einheiten mit Sitz in einem Drittland sind, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht Teil der Abwicklungsgruppe sind, sowie deren Tochterunternehmen;

b) Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation dauerhaft zugeordnet sind, die Zentralorganisation und alle Institute unter ihrer Kontrolle, wenn eine dieser Einheiten eine Abwicklungseinheit ist;

3. „Gruppeninstitut“ ein Unternehmen einer Gruppe, das ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma ist;

4. „relevanter Rechtsträger“ ein Unternehmen einer Gruppe,

a) das kritische Funktionen wahrnimmt oder

b) auf das mehr als 5 % der folgenden Werte entfallen:

i) Gesamtrisikobetrag der Gruppe gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[[4]](#footnote-5),

ii) Gesamtrisikopositionsmessgröße der Gruppe gemäß Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,

iii) konsolidiertes Betriebsergebnis der Gruppe.

Artikel 3  
Bereitstellung der wichtigsten Informationen für die Erstellung von Einzelunternehmen- und Gruppenabwicklungsplänen

(1) Institute und – im Falle von Gruppen – Unionsmutterunternehmen übermitteln den Abwicklungsbehörden entweder direkt oder über die zuständige Behörde die in den Meldebögen in Anhang I angegebenen Angaben entsprechend den in den Artikeln 4, 5 und 6 festgelegten Konsolidierungsniveaus, Häufigkeiten und Formaten und unter Berücksichtigung der Hinweise in Anhang II.

(2) Wendet eine Abwicklungsbehörde oder – im Falle von Gruppen – eine für die Gruppenabwicklung zuständige Abwicklungsbehörde vereinfachte Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU an, unterrichtet sie die betreffenden Institute oder Unionsmutterunternehmen, welche Angaben für die Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 nicht benötigt werden. Sie spezifiziert diese Angaben durch Bezugnahme auf die Meldebögen in Anhang I.

Artikel 4  
Konsolidierung der Angaben

(1) Institute, die nicht Teil einer Gruppe sind, übermitteln die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme der in den Meldebögen Z 07.02 und Z 04.00 in Anhang I angegebenen Angaben auf Einzelbasis.

(2) Im Falle von Gruppen legen die Unionsmutterunternehmen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Angaben wie folgt vor:

a) die im Meldebogen Z 01.00 in Anhang I angegebenen Angaben zu

i) den Unternehmen der Gruppe, die in ihren Konzernabschluss einbezogen sind und mehr als 0,5 % der gesamten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gruppe ausmachen,

ii) den Gruppeninstituten, die in der konsolidierten Position des Unionsmutterunternehmens mehr als 0,5 % des Gesamtrisikobetrags oder mehr als 0,5 % des gesamten harten Kernkapitals der Gruppe ausmachen,

iii) den Unternehmen der Gruppe, die kritische Funktionen wahrnehmen;

b) die in den Meldebögen Z 02.00 und Z 03.00 in Anhang I angegebenen Informationen

i) für das Unionsmutterunternehmen oder anderenfalls für jede einzelne Abwicklungseinheit,

ii) für jedes einzelne Gruppeninstitut, das ein relevanter Rechtsträger ist und nicht unter Ziffer i fällt, außer in Fällen, in denen die Abwicklungsbehörde für dieses Institut gemäß Artikel 45 Absätze 11 oder 12 der Richtlinie 2014/59/EU vollständig auf die Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verzichtet hat,

iii) für das Unionsmutterunternehmen auf konsolidierter Basis oder anderenfalls für jede einzelne Abwicklungseinheit auf Basis der konsolidierten Position der Abwicklungsgruppe;

c) die im Meldebogen Z 04.00 in Anhang I angegebenen Angaben zu den finanziellen Verflechtungen sämtlicher relevanten Rechtsträger;

d) die in den Meldebögen Z 05.01 und Z 05.02 in Anhang I angegebenen Angaben

i) für das Unionsmutterunternehmen oder anderenfalls für jede einzelne Abwicklungseinheit,

ii) für das Unionsmutterunternehmen auf konsolidierter Basis oder anderenfalls für jede einzelne Abwicklungseinheit auf Basis der konsolidierten Position der Abwicklungsgruppe;

e) die im Meldebogen Z 06.00 in Anhang I angegebenen Angaben für das Unionsmutterunternehmen auf konsolidierter Basis für alle Kreditinstitute, die relevante Rechtsträger sind;

f) die im Meldebogen Z 07.01 in Anhang I angegebenen Angaben für jeden einzelnen Mitgliedstaat, in dem die Gruppe tätig ist;

g) die in den Meldebögen Z 07.02, Z 07.03 und Z 07.04 in Anhang I angegebenen Angaben zu den kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereichen der einzelnen Unternehmen der Gruppe;

h) die im Meldebogen Z 08.00 in Anhang I angegebenen Angaben zu sämtlichen kritischen Dienstleistungen, die für vom Meldebogen Z 01.00 in Anhang I erfasste Unternehmen der Gruppe erbracht werden;

i) die im Meldebogen Z 09.00 in Anhang I angegebenen Angaben zu sämtlichen Finanzmarktinfrastrukturen, deren Unterbrechung ein schwerwiegendes Hindernis darstellen oder die Erfüllung einer im Meldebogen Z 07.02 erfassten kritischen Funktion verhindern würde;

j) die in den Meldebögen Z 10.01 und Z 10.02 in Anhang I angegebenen Angaben zu sämtlichen kritischen Informationssystemen der Gruppe.

Artikel 5  
Häufigkeit, Meldestichtage und Einreichungstermine

(1) Die Institute übermitteln spätestens am 30. April jedes Jahres die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Informationen zum Stand des letzten Tages des vorangegangenen Kalenderjahres beziehungsweise des maßgeblichen Geschäftsjahres. Ist der 30. April kein Geschäftstag, werden die Informationen am folgenden Geschäftstag übermittelt.

(2) Die Abwicklungsbehörden stellen die erforderlichen Kontaktdaten der Stelle bereit, an die die Angaben innerhalb der Abwicklungsbehörde beziehungsweise bei der zuständigen Behörde zu übermitteln sind.

(3) Die Institute haben die Möglichkeit, ungeprüfte Zahlen zu übermitteln. Weichen die geprüften Zahlen von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, werden die revidierten geprüften Zahlen unverzüglich nachgereicht. Ungeprüfte Zahlen sind Zahlen, die nicht Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind, während geprüfte Zahlen von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden.

(4) Sonstige Korrekturen an den übermittelten Meldungen werden unverzüglich nachgereicht.

Artikel 6  
Format für die Übermittlung der Angaben

(1) Institute und – im Falle von Gruppen – Unionsmutterunternehmen übermitteln die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Angaben in den von den Abwicklungsbehörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten und beachten dabei die Datenpunktdefinitionen des in Anhang III enthaltenen einheitlichen Datenpunktmodells und die in Anhang IV genannten Validierungsregeln ebenso wie Folgendes:

a) nicht erforderliche oder nicht relevante Angaben werden nicht in die Datenmeldung aufgenommen;

b) Zahlenwerte werden als Fakten folgendermaßen übermittelt:

i) Datenpunkte vom Datentyp ‚monetär‘ werden mit einer Mindestpräzision von tausend Einheiten gemeldet;

ii) Datenpunkte vom Datentyp ‚prozentual‘ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision von vier Dezimalstellen gemeldet;

iii) Datenpunkte vom Datentyp ‚integer‘ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision von einer Einheit gemeldet.

(2) Die von den Instituten oder – im Falle von Gruppen – Unionsmutterunternehmen übermittelten Angaben mit folgenden Hinweisen versehen:

a) Meldestichtag,

b) Meldewährung,

c) anwendbare Rechnungslegungsstandards,

d) Kennung des meldenden Unternehmens,

e) Konsolidierung der Angaben nach Artikel 4.

Artikel 7  
Bereitstellung weiterer Informationen für die Erstellung von Einzelunternehmen- oder Gruppenabwicklungsplänen

(1) Ist eine Abwicklungsbehörde oder eine für eine Gruppenabwicklung zuständige Behörde der Auffassung, dass für die Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen Informationen benötigt werden, die nicht in einem Meldebogen in Anhang I enthalten sind, oder ist das Format der zusätzlichen Informationen, die die zuständige Behörde gemäß Artikel 8 Absatz 2 übermittelt hat, für die Zwecke der Erstellung oder Durchführung von Abwicklungsplänen nicht geeignet, ersucht die Abwicklungsbehörde das Institut oder das Unionsmutterunternehmen um Übermittlung der benötigten Angaben.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:

a) Sie spezifiziert die benötigten zusätzlichen Informationen,

b) sie legt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der benötigten Informationen einen angemessenen Zeitrahmen fest, innerhalb dessen das Institut oder – im Falle von Gruppen – das Unionsmutterunternehmen diese an die Abwicklungsbehörde zu übermitteln hat,

c) sie legt fest, in welchem Format die Institute oder – im Falle von Gruppen – die Unionsmutterunternehmen diese Informationen an die Abwicklungsbehörde zu übermitteln haben,

d) sie legt fest, ob die Informationen auf Einzel- oder Gruppenbasis anzugeben sind und ob sie die lokalen, Unions- oder weltweiten Tätigkeiten betreffen sollen,

e) sie gibt die Kontaktdaten der Stelle an, an die die zusätzlichen Informationen übermittelt werden sollen.

Artikel 8  
Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden

(1) Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden prüfen gemeinsam, ob einige oder alle der nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 an die Abwicklungsbehörde zu übermittelnden Angaben der zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Liegen einige oder alle Angaben der zuständigen Behörde bereits vor, übermittelt diese sie der Abwicklungsbehörde umgehend.

(3) In dem in Absatz 2 genannten Fall unterrichten die Abwicklungsbehörden die Institute oder – im Fall von Gruppen – die Unionsmutterunternehmen darüber, welche Angaben sie gemäß Artikel 3 Absatz 1 zu übermitteln haben. Sie spezifizieren diese Angaben durch Bezugnahme auf die Meldebögen in Anhang I.

Artikel 9  
Übergangszeitraum

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 ist der Einreichungstermin für ein Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018 endet, der 31. Mai 2019.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 ist der Einreichungstermin für ein Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2019 endet, der 30. April 2020.

Artikel 10  
Aufhebung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 wird aufgehoben.

Artikel 11  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident  
 Jean-Claude JUNCKER

1. ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190. [↑](#footnote-ref-2)
2. Durchführungsverordnung (EU) 2016/1066 der Kommission vom 17. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 181 vom 6.7.2016, S. 1). [↑](#footnote-ref-3)
3. Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). [↑](#footnote-ref-4)
4. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)